

je 4800 Mark gleich 480 000 Mark abzüglich 60 %, also mit 192 000 Mark. Der Gesamtvorrat ist also mit 209 000 Mark einzusetzen.

Nach den gewordenen Informationen sollen die Worte „unbeschadet des Abs. 1“ in dem Abs. 3 des § 33a zum Ausdruck bringen, daß der Steuerpflichtige zwischen der Bewertung nach Abs. 1 und nach Abs. 3 wählen kann. Er müsse sich jedoch für eine dieser Bewertungsarten entscheiden und nach dieser Bewertungsart sämtliche Vorräte bewerten, es sei also nicht angängig, einen Teil der Vorräte nach Abs. 1 nur mit den Anschaffungswerten, den übrigen Teil der Vorräte aber nach Abs. 3 mit den Durchschnittswerten einzusetzen. Nach einer weiteren Information über die Bedeutung des § 33a Abs. 4 soll dieser verhindern, daß ein Steuerpflichtiger, der große Vorräte zu den hohen Preisen Ende 1922 unter Inanspruchnahme von Kredit eingekauft hat, diese Vorräte mit den Durchschnittswerten einsetzt, die Schulden dagegen zum vollen Betrage, so daß er unter Umständen eine Unterbilanz ausweist, obwohl er vielleicht einen größeren Vermögenszuwachs im Geschäftsjahr 1922 gehabt hat. Mit der Vorschrift des Abs. 4 solle zum Ausdruck gebracht werden, daß zunächst eine Abgleichung der neu hinzugekommenen Vorräte mit den Schulden stattzufinden habe und nur der übersteigende Betrag der Vorräte mit den Durchschnittswerten eingesetzt werden könne.

Ein neu eingefügter § 33b Einkommensteuergesetz regelt die Abschreibungsgrundsätze von den Anlagewerten folgendermaßen neu:

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 von dem nach den §§ 32, 33 und 33a Einkommensteuergesetz für ein Wirtschaftsjahr ermittelten Betriebs- oder Geschäftsgewinn der jeweilige Wert der im Laufe des Wirtschaftsjahres eingetretenen Abnutzung der zum land- oder forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder bergbaulichen Anlagekapital gehörigen Gegenstände, berechnet nach dem Anschaffungswerte am Schlusse des Wirtschaftsjahres, vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 2 abzuziehen; dabei kommen die von dem Steuerpflichtigen bereits für das Wirtschaftsjahr vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung und Wertminderung in Anrechnung. Der gemäß Satz 1 vom Geschäftsgewinne abzuziehende Betrag bleibt jedoch nicht gänzlich steuerfrei, sondern ist mit dem gleichbleibenden Satze von 10 % zu versteuern.

Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922 wird der Wert der im Wirtschaftsjahre eingetretenen Abnutzung für Gegenstände, die von dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1917 angeschafft oder hergestellt worden sind, auf das Tausendfache, für nach dem 31. Dezember 1916, aber vor dem 1. Januar 1920 angeschaffte oder hergestellte Gegenstände auf das Fünfhundertfache und für nach dem 31. Dezember 1919, aber vor Beginn des der Veranlagung zugrunde liegenden Wirtschaftsjahres angeschaffte oder hergestellte Gegenstände auf das Achtzigfache der nach § 33a Einkommensteuergesetz zulässigen Absetzung für Abnutzung festgesetzt.

Beispiel: Der Geschäftsgewinn beträgt 50 Millionen Mark. Hiervon soll die Absetzung für eine vor dem 1. Ja-

nuar 1917 zum Preise von 100 000 Mark erworbene Maschine in Abzug gebracht werden. Die Abschreibung für die Maschine gemäß § 33a Einkommensteuergesetz beträgt bei zehnjähriger Lebensdauer 10 % gleich 10 000 Mark. Der für diese Maschine gemäß § 33b Einkommensteuergesetz vom Geschäftsgewinn zulässige Abzug ist also 10 000 mal 1000 gleich 10 Millionen Mark, worauf die Abschreibung von 10 000 Mark anzurechnen ist. Vom Geschäftsgewinn sind also 9 990 000 Mark abzuziehen. Für die Berechnung der Einkommensteuer wird also ein Geschäftsgewinn von 40 010 000 Mark zugrunde gelegt. Die sich hiervon ergebende Einkommensteuer wird sodann um 10 % von 9 990 000 Mark, also um 999 000 Mark erhöht.

Der § 59a RBG. (steuerfreie Erneuerungsrücklagen) ist gestrichen worden. Die Finanzämter sind nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers ermächtigt, über die nach § 59a gebildeten Rücklagen Vereinbarungen mit dem Steuerpflichtigen zu treffen.

Für die Bewertung des Vermögens bei der ersten Veranlagung der Vermögensteuer und bei der Veranlagung zur Zwangsanleihe hat der Reichsfinanzminister bekanntlich bestimmte Richtlinien erlassen, die jedoch keine rechtsverbindliche Kraft hatten. Durch das Geldentwertungsgesetz werden diese Richtlinien für rechtsverbindlich erklärt, soweit sie feste, rechnungsmäßige Unterlagen für die Wertermittlung enthalten. Zu den hiernach ermittelten Werten tritt ein Zuschlag von 300 %. Hieraus ergibt sich, daß z. B. für Gegenstände des Anlagekapitals nicht, wie die Bewertungsrichtlinien vorsehen, das Sechsfache des Notopferwertes, sondern das Vierundzwanzigfache einzusetzen ist. Von dem Zuschlag von 300 % sind ausgenommen bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind (Villen nur mit einem Wehrbeitragswert bis zu 50 000 Mark), Bauland, inländische, auf Reichsmark lautende festverzinsliche Wertpapiere, inländische auf Reichsmark lautende Hypothekenforderungen und Rentenschulden, weiter alle Vermögensgegenstände, die nach dem Gesetz oder den Bewertungsrichtlinien mit dem Marktpreise oder Kurswerte am Stichtage zu bewerten sind.

Von den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes kann nur abgewichen werden, wenn der Steuerpflichtige beantragt und gleichzeitig nachweist, daß sich bei Anwendung dieser Vorschriften eine zu hohe Bewertung ergibt. Für Wertpapiere ist eine Abweichung jedoch nicht zulässig. Der Antrag muß spätestens bei Einlegung des Einspruches gegen den Steuerbescheid gestellt werden. Führen Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen über die Feststellung eines Pauschbetrages für diejenigen Gegenstände, deren Bewertung streitig ist, zu keinem Ergebnis, so entscheidet im Berufungsverfahren das Finanzgericht endgiltig.

Die Frist zur Erfüllung der Vorauszeichnungspflicht auf die Zwangsanleihe, die ursprünglich am 28. Februar abließ, ist durch das Geldentwertungsgesetz bis zum 30. April verlängert worden. Die Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärung und zur Abgabe der Erklärung für die Vermögensteuer und die Zwangsanleihe stehen im Augenblicke noch nicht endgiltig fest, sollen voraussichtlich aber ebenfalls bis zum 30. April laufen.

Wie der Nachtwächter zu seiner Uhr kam

Von F. M. Feldhaus, Berlin-Friedenau

Im umfangreichsten in Deutschland je erschienenen Buch, in dem 242 bändigen Lexikon von Krünitz, liest man im hundertsten Band im Jahr 1805 einen langen Artikel über Nachtwächter, und dort werden auch die Melodien und Gesänge erwähnt, die seit Jahrhunderten an verschiedenen

Orten von den Wächtern gesungen wurden. Daran schließt sich folgende Betrachtung:

„So erbaulich man nun zum Teil auch das Singen der Nachtwächter finden mag, wenn dazu zweckmäßige Lieder gewählt werden, so hat man dabei, wie es scheint, den Um-